

<u>Gebührensatzung</u>

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 27.10.2023

gültig ab 01.01.2024

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergemeinschaft der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Insbesondere Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach
 - a) einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 4 und
 - b) einer Leistungsgebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Leerungen der Restmüllbehältnisse. ² Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Identsystems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter. ³ Hierbei gilt für jeden Restmüllbehälter eine Mindestleerungszahl von zehn Leerungen pro Abrechnungsjahr. ⁴ Bei unterjährig be-

ginnenden oder endenden Benutzungsverhältnissen ergibt sich die Zahl der gebührenpflichtigen Mindestentleerungen durch Auf- oder Abrundung (kaufmännisches Runden) auf ganze Zahlen.

- c) ¹ Für die Sperrmüllabfuhr wird eine gesonderte Gebühr erhoben. ² Diese bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Sperrmüllschecks und dem Volumen der zur Abholung angemeldeten Abfälle. ³ Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll wird bis 300 kg die Gebühr eines Sperrmüllschecks erhoben. ⁴ Über 300 kg bemisst sich die Gebühr nach der Menge des Sperrmülls, gemessen in Gewichtstonnen.
- d) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.
- e) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich die Gebühr nach deren Anzahl.
- f) ¹ Bei der Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 15 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung statt eines Restmüllbehälters wird eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben. ² Das dem jeweiligen Abfallbehältnis entsprechende Jahresvolumen, das sich aus der Zahl der Mindestentleerungen multipliziert mit dem Volumen des entsprechenden Abfallbehältnisses ergibt, wird in Restmüllsäcken zur Verfügung gestellt. ³ Werden im Laufe eines Jahres weniger Restmüllsäcke benötigt als zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt keine Rückvergütung von Abfallentsorgungsgebühren.
- g) ¹ Bei einer Änderung im Behälterstand wird eine Änderungsgebühr pro Vorgang berechnet. ² Diese Gebühr entfällt für die erstmalige Behälterstellung und beim Abzug aller bereitgestellten Behälter, sowie für die Umstellung des Behältervolumens aufgrund der Änderung des Abfuhrrhythmus.
- h) Die Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen aus Gewerbebetrieben im Bringsystem bemisst sich nach der Menge, gemessen in Liter.
- (2) ¹ Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit (GGE) die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. ² Hierunter fallen auch Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse.
- (3) ¹ Bei gewerblich genutzten oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) genutzten Grundstücken, wie
 - Praxen (z. B. Ärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, u. ä.).
 - Kanzleien (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, u. ä.).
 - Architekten- und Ingenieurbüros, u. ä.,
 - Schulen aller Art, Ämter, Verwaltungen, Post und Bahn, Banken,
 - Garagenkomplexe, Garagenparks oder vergleichbare Gebäude

oder gemischt genutzten Grundstücken (zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke / gewerblich genutzte Grundstücke / zu sonstigen Zwecken genutzte Grundstücke) gilt jede Einheit für sich als Grundgebühreneinheit entsprechend Abs. 2, 3, 4.

- ² Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandenen Nutzflächen
- bis zu 400 am einer Grundgebühreneinheit,
- mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm zwei Grundgebühreneinheiten,
- je weitere angefangene 1.000 qm einer weiteren Grundgebühreneinheit

nach § 4 Abs. 1.

- (4) a) Bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene acht Betten als eine Grundgebühreneinheit.
 - b) Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlosenheimen u. ä. mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gel-

- ten je angefangene acht Planbetten bzw. je angefangene acht Heimplätze als eine Grundgebühreneinheit.
- c) Bei Friedhöfen gelten je angefangene 150 vorhandene Grabstätten als eine Grundgebühreneinheit.
- d) Bei Campingplätzen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit.
- e) Bei Kleingartenanlagen mit den dazugehörigen Versorgungseinrichtungen gelten je angefangene vier Parzellen als eine Grundgebühreneinheit.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für jede Grundgebühreneinheit (GGE) **1,75** € pro Monat.
- (2) Die Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b für die Abfallentsorgung beträgt pro Leerung für

| a) | eine Müllnormtonne mit | 80 I Füllraum | 5,15€ |
|----|----------------------------|------------------|----------|
| b) | eine Müllnormtonne mit | 120 I Füllraum | 7,70 € |
| c) | eine Müllnormtonne mit | 240 I Füllraum | 15,40 € |
| d) | einen Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 70,80 €. |

- (3) Die Gebühr für einen Restmüllsack mit 50 I Füllraum beträgt einschließlich einmaliger Abfuhr 3,20 €.
- (4) a) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne für Restmüll, Gewerbemüll und sonstige Abfälle (z. B. Baustellenabfälle, verunreinigter Bauschutt, Kehricht, ölverunreinigte Erde) 300,00 €, die Mindestgebühr (Mindestlast der Waage) für Kleinanliefermengen bis 100 kg beträgt 15,00 €.
 - b) ¹ Bei Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ² Die Gebühr beträgt pro m³ 30,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen aus Gewerbebetrieben beträgt **2,00** € pro Liter.
- (6) ¹ Die Gebühr für einen Sperrmüllscheck für eine einmalige Sperrmüllabfuhr beträgt 30,00 €. ² Pro Sperrmüllscheck ist die Entsorgung auf drei Kubikmeter Sperrmüll beschränkt. ³ Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll mit dem Sperrmüllscheck bei einem Gewicht bis 300 kg beträgt 30,00 €. ⁴ Bei Mengen über 300 kg wird die Gebühr nach Abs. 4 erhoben.
- (7) Die Gebühr für eine Änderung im Behälterstand im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe g beträgt pro Vorgang **15,00 €**.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgenden Kalendermonats, für die Leistungsgebühr mit der Bereitstellung des mit einem gültigen elektronischen Identifikationssystems versehenen Abfallbehälters. ² Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl, Größe und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände der Abfallbehältnisse.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

- (3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (6) Die Gebührenschuld für die Sperrmüllentsorgung entsteht mit dem Erwerb des Sperrmüllschecks.
- (7) Die Jahresvorausgebühr für die Hausmüllabfuhr setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundgebühr für die in dem Anwesen vorhandenen Grundgebühreneinheiten (Stand 31.12. des Vorjahres),
 - b) der Leistungsgebühr für die bei dem Anwesen am 31.12. des Vorjahres vorhandenen Restmüllbehälter, multipliziert mit der Anzahl der Leerungen der jeweiligen Restmüllbehälter im Vorjahr, mindestens aber mit der jeweiligen Mindestleerungszahl gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b. Sind für ein Anwesen keine Leerungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden, wird für jeden Restmüllbehälter die Mindestleerungszahl berechnet.
- (8) ¹ Die Jahresendabrechnung enthält die Grundgebühren, die in der Jahresvorausberechnung enthalten waren. ² Zusätzlich werden für jeden Restmüllbehälter die genauen Leerungszahlen abgerechnet. ³ Auf jeden Fall wird die festgelegte Mindestleerungszahl berechnet. ⁴ Erfolgt die Behälterabrechnung während des laufenden Jahres, wird die festgelegte Mindestleerungszahl anteilig für das Jahr festgelegt (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b), mindestens jedoch eine Leerung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr bei der Verwendung von Abfallbehältnissen wird mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Entsorgung von Sperrmüll, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12.07.2019, geändert mit Änderungssatzung vom 28.10.2022, außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 27.10.2023

Landkreis Mühldorf a. Inn

Maximilian Heimerl

Landrat